

Entwurfsstand: 25.08.2021

Richtlinie über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen im Landkreis Friesland zur Einführung eines Mehrwegpfandsystems bei der Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränken zum Mitnehmen in verschließbaren Mehrwegpfandsystemen („Take away-Behälter“ bzw. „To-go-Becher“)

Zuschuss Mehrwegpfandsystem

Präambel

Der Landkreis Friesland gewährt Gewerbetreibenden und Gewerbebetrieben mit Sitz im Landkreis Friesland einen einmaligen einzelfallbezogenen Zuschuss als Billigkeitsleistung, wenn bei der Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränken an Endverbraucher die Ausgabe in verschließbaren Mehrwegverpackungen erfolgt, die in den Betrieben zurückgenommen und wiederverwertet werden können.

Die Gewährung dieser Billigkeitsleistung erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

1) Zweck der Richtlinie

Ziele sind die Einsparung materieller Ressourcen, u. a. von Energie und Wasser, bei der Herstellung der Verpackungen und die Reduzierung des Müllaufkommens im Landkreis Friesland durch die Nutzung von verschließbaren Mehrwegverpackungen bei der Ausgabe von zubereiteten Speisen und Getränken durch den gewerblichen Bereich an Endverbraucher. Zur frühzeitigen Einführung von Mehrwegverpackungen sollen Gewerbetreibende und Gewerbebetriebe eine finanzielle Unterstützung in Form einer einmaligen nicht rückzahlbaren finanziellen Zuwendung erhalten, um die Nutzung von verschließbaren Mehrwegverpackungen bei Abgabe von zubereitete Speisen oder von Getränken an Endverbraucher im Landkreis Friesland zu fördern („Take away-Behälter“ bzw. „To-go-Becher“).

2) Anspruchsberechtigte

Finanziell unterstützt werden können folgende gewerblich Tätige/Gewerbebetriebe,

- Soloselbstständige
- Kleinstunternehmen (bis 9 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme bis 2 Mio Euro)
- kleine Unternehmen (bis 49 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme bis 10 Mio Euro)
- mittlere Unternehmen (bis 249 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und einem Jahresumsatz bis 50 Mio Euro oder einer Jahresbilanzsumme bis 43 Mio Euro)

wenn diese den Zweck unter Ziffer 1. der Richtlinie erfüllen.

Wie soll hier der Kreislauf aussehen? Wiederverwertbarkeit in welcher Form? Welche Form von Mehrwegverpackungen soll akzeptiert werden? Umweltschonend hergestellt? Wo hergestellt? Deutschland, EU-Gebiet oder außereuropäisches Gebiet?

3) Ausgeschlossener Förderkreis

Von der Leistung ausgeschlossen sind

•	Gewerbetreibende, die sich in einem Insolvenz- oder Schuldenbereinigungsverfahren befinden
•	Öffentliche Eigengesellschaften und Eigenbetriebe
•	Gewerbebetriebe oder Gewerbetreibende, die keinen Betriebssitz im Landkreis Friesland haben
•	große Unternehmen (ab 250 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und einem Jahresumsatz ab 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme über 43 Mio. Euro)

4) Kriterien der Zuschussgewährung

- Es muss die Anschaffung von mindestens **100 Stück (?)** Mehrwegverpackungen pro Gewerbetreibenden/Gewerbebetrieb nachgewiesen werden
- Eine Antragstellung mit Vorlage der Rechnung und der Bezahlung ist erforderlich
- **Der Kauf der Mehrwegverpackungen muss im Zeitraum _____ (Beginn der Gültigkeit der Richtlinie) bis 31.12.2022 erfolgt sein. Käufe, die außerhalb dieses Zeitraumes liegen, können nicht bezuschusst werden.**
- Es ist eine Zweckbindungsfrist bis zum 31.12.2022 für die gewerblich Tätigen/Gewerbebetriebe einzuhalten. Die Zuschussnehmer müssen die Nutzung der Mehrwegverpackungen bis zum 31.12.2022 sicherstellen. Sofern der Geschäftsbetrieb vor Ablauf des Datums aufgegeben wird, ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

Dieser Zuschuss wird ausschließlich nachrangig gewährt. Sofern dritte Stellen einen Zuschuss für denselben Zweck gewähren, so sind diese Zuschüsse vorrangig abzurufen.

Die finanzielle Zuwendung ist subventionswert-/beihilfebelastet.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Billigkeitsleistung besteht nicht. Der Zuschuss wird als freiwillige Leistung gewährt. Der Landkreis Friesland entscheidet im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel.

5) Höhe der Zuwendung

Die einmalige Zuwendung beträgt 50 % der Anschaffungskosten für die Mehrwegverpackungen. Die max. mögliche Zuschusshöhe ist auf 2.500 Euro begrenzt.

6) Finanzierung des Fonds:

Der Landkreis Friesland stellt für das Zuschussprogramm Mehrwegpfandsystem 250.000 Euro zur Verfügung.

7) Verfahren/Abwicklung

Die Anträge sind beim Landkreis Friesland/Wirtschaftsförderung unter der E-Mail-Adresse antrag@friesland.de zu stellen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- ausgefüllter Antragsvordruck
- Rechnung über den Kauf der Mehrwegverpackungen
- Nachweis der Bezahlung der Rechnung

Die im Antrag gemachten Daten sind subventionswerterheblich nach § 264 Strafgesetzbuch. Sollte aufgrund von falschen Angaben der Zuschuss ausgezahlt worden sein, wird geprüft, ob dies strafrechtlich zu verfolgen ist.

8) Laufzeit

Diese Richtlinie tritt (rückwirkend ?) zum [] in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2022.